

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 58 (1996)
Heft: 2

Artikel: Die Geschichte der Fischerpost 1798-1832
Autor: Hüssy, Annelies
Anhang: Anhang
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang

1. Die Postpächter im Pachtvertrag von 1820

Kurzbiographien, zusammengestellt von Hermann von Fischer
und Annelies Hüssy

1. *CARL FISCHER*, 1734–1821; Sohn des Rudolf Friedrich Fischer von Bougy und Pizy und der Elisabeth Freudenreich; ∞ 1764 Maria Jenner; Grosser Rat 1764; Landvogt zu Yverdon 1777–1783; Offizier in sardinischen Diensten, Oberst, Kriegsrat; Gutsbesitzer in Ligerz, Erbauer des Landsitzes Eichberg bei Uetendorf 1792/93

2. *HEINRICH FRIEDRICH FISCHER VON MÜR*, 1759–1833; Sohn des Johann Rudolf Fischer von Bremgarten und der Anna de Sellon von Allaman; ∞ 1786 Anna Margaretha Wurtemberger von Mür; Grosser Rat 1795; Dragonermajor

3. *EMANUEL FRIEDRICH RUDOLF FISCHER*, 1761–1827; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl; ∞ 1785 Henriette von Sinner von Grandcour; Grosser Rat 1795, Kleiner Rat 1803; Oberamtmann von Nidau 1815, Mitglied der Appellationskammer, Direktor des Münzwesens; Dragonerhauptmann; Postdirektor 1798

4. *CARL LUDWIG FISCHER VON MONREPOS*, 1761–1823; Sohn des Gottlieb Fischer vom Oberried und der Elisabeth Fischer von Reichenbach; ∞ Maria Gertruida Savelkoëls aus Den Haag; Hauptmann in königlichen holländischen Diensten in Breda

5. *ABRAHAM RUDOLF FISCHER*, 1763–1824; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3; ledig; Grosser Rat 1795, Regierungsstatthalter im Kanton Oberland 1798; Capitaine-Lieutenant im Regiment von May in Holland

6. *CARL VIKTOR FISCHER*, 1765–1821; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3 und Nr. 5; ledig; Grosser Rat 1795; Offizier in Holland 1782 im Kavallerieregiment von Hessen-Kassel, 1785 im Regiment von May, 1792 Hauptmann im bernischen Generalstab, focht 1798 bei Fraubrunnen, schloss sich Roverea an, 1799 bei Zürich verwundet, trat in englische Dienste, Major 1801, focht in Neapel, Sizilien, auch in Aegypten, als Oberstleutnant in Gibraltar, Kommandant von Cadix, befehligte ein Korps in Kanada, eroberte die Festung Osswego, bei Erie verwundet, Oberst, Regimentsinhaber 1816

7. FRIEDRICH ALBRECHT FISCHER, 1771–1837; Sohn des Carl Fischer vom Eichberg (Nr. 1) und der Maria Jenner; ∞1: 1792 Elisabeth von Sinner, ∞2: 1817 Marie Charlotte Manuel; Schultheiss des Äusseren Standes 1795, Grosser Rat 1814, Oberamtmann in Burgdorf 1824–1829; Artilleriehauptmann; Gutsbesitzer im Eichberg

8. ANTON LUDWIG FISCHER, 1772–1859; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier; ∞ 1803 Sophie Charlotte Zeerleder vom Bellevue in Wabern; Grosser Rat 1803, Kreiskommandant, Kantonsrat 1805, Kleiner Rat 1814–1822, Oberamtmann in Delsberg 1822–1831; Leutnant in der königlich holländischen Schweizergarde 1792, 1798 Dragonerhauptmann und Adjutant des Generals Karl Ludwig von Erlach, schloss mit General von Schauenburg eine Kapitulation für die Légion fidèle für deren ehrenvollen Abzug mit Waffen und Gepäck; Besitzer des Gutes Bellevue in Wabern

9. CARL FISCHER, 1775–1841; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier, Bruder von Nr. 8; ∞ 1803 Margaretha Bürki aus Burgdorf; Grosser Rat 1821–1831; Offizier in königlich holländischen Diensten, Hauptmann der bernischen Infanterie, focht bei Olten 1798; Gutsbesitzer und letzter Herrschaftsherr von Reichenbach

10. LUDWIG FRIEDRICH FISCHER, 1774–1824; Sohn des Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt und der Johanna Catharina von Wattenwyl, Bruder von Nr. 3, 5 und 6; ∞ 1807 Gertrude Gräfin Randwyk aus Holland; Grosser Rat 1817; Offizier im Regiment von Wattenwyl in königlich französischen Diensten, Hauptmann der helvetischen Truppen, Hauptmann in königlich englischen Diensten; Gutsbesitzer vom Bellerive Gwatt

11. CARL FISCHER, 1777–1845; Sohn des Carl Fischer vom Eichberg und von Bougy und der Maria Jenner, Bruder von Nr. 7; ∞1: 1800 Sophie von Sinner (†1802), ∞2: 1804 Julie Albertine von Wattenwyl von Bursinel; Oberamtmann in Signau 1812; Offizier in Holland; Gutsbesitzer in Oberhofen (Wichterheergut)

12. BEAT FRIEDRICH FISCHER, 1782–1821; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tillier, Bruder von Nr. 8 und 9; ledig

13. FRANZ FISCHER VOM OBERRIED, 1782–1821; Sohn des Johann Franz Fischer von Reichenbach und der Anna Charlotte Fischer vom Oberried; ledig; Hauptmann in der Hannoveranischen Legion 1815, Rittmeister in königlich preussischen Diensten 1816–1818

14. EMANUEL FRIEDRICH FISCHER VON BOUGY UND VON BELLERIVE GWATT 1786–1870; Sohn des Emanuel Friedrich Rudolf Fischer von Bougy (Nr. 3) und der

Henriette von Sinner; ∞ 1819 Caroline Frederique Alexandrine Sophie de Mestral von St. Saphorin; Sekretär der Akademie 1805–1809; Distriktsrichter 1810; Legationsrat an der Tagsatzung in Zürich 1814, Grosser Rat 1816, Gesandter nach Karlsruhe 1817, bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter nach Rom 1818, Amtsstatthalter von Bern 1819, Geheimer Rat 1821, Heimlicher 1823, Kleiner Rat 1824, letzter Schultheiss der Stadt und Republik Bern 1827–1831; Leutnant der Infanterie 1804, Stabsadjutant des Generals von Bachmann und Hauptmann des Generals von Wattenwyl 1805

15. SAMUEL *SIGMUND* FISCHER VON REICHENBACH, 1787–1857; Sohn des Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach und der Catharina Tiller, Bruder von Nr. 8, 9 und 12; ∞ 1816 Julie Caroline Catharina Henriette von Sinner; Grosser Rat 1817–1831, Oberamtmann in Erlach 1823–1831; Oberappellationsrichter 1822; Präsident des bernischen Burgerrats 1843; Rittmeister in königlich preussischen Diensten und im Brandenburgischen Kürassierregiment, focht bei Jena und Leipzig

16. FRANZ EMANUEL *FRIEDRICH* FISCHER VON MÜR, 1789–1841; Sohn des Heinrich Friedrich Fischer von Reichenbach (Nr. 2) und der Anna Margaretha Wurstemberger von Mür; ∞ 1817 Luise Franziska Cornelia von Büren von Denens; Offizier in königlich englischen Diensten

17. *LUDWIG GOTTLIEB* FISCHER (FISCHER ROGUIN FILS), 1791–1847; Sohn des Ludwig Gottlieb Rudolf Fischer vom Oberried und der Marie Anne de Roguin von Yverdon; ∞ 1823 Marie Henriette von Graffenried von Burgistein; Präzeptor in St. Petersburg 1810–1817; Postdirektor 1817 und 1831; Gutsbesitzer der Grünau in Wabern

18. *CARL FERDINAND* FISCHER VOM EICHBERG, 1796–1865; Sohn des Friedrich Albrecht Fischer (Nr. 7) und der Elisabeth von Sinner; ∞ 1: 1820 Rosalie Antoinette Amélie von Erlach von Vallamand, ∞ 2: 1838 Emilie Sophie Luise Wilhelmine von Plessen aus Stuttgart; Grosser Rat 1825, 1831 der Gegenrevolution angeklagt und Flucht mit der Familie nach Stuttgart, 1848 Rückkehr nach Bern und erneut Grosser Rat 1850–1858; Offizier in holländischen Diensten; Gutsbesitzer im Eichberg bei Uetendorf

19. ALBRECHT *RUDOLF* FISCHER VON MÜR, 1797–1876; Sohn des Heinrich Friedrich Fischer von Reichenbach (Nr. 2) und der Anna Margaretha Wurstemberger von Mür, Bruder von Nr. 16; ∞ 1824 Margaretha Adelheid von Mülinen; Amtsrichter 1824, Grosser Rat 1826–1831; Generalsekretär des Postregals 1816–1832; Jägerhauptmann; Weinhändler; Besitzer des Brückfeldguts bei Bern

2. Auszug aus dem Protokoll der Schweizerischen Tagsatzung vom 2.ten August 1803

Die Commission über das Postwesen legt der Versammlung die neue Abfassung des elften Artikels des Post-Reglements vor. Derselbe wird unter einigen Modifikationen genehmigt. Das ganze Postreglement aber, so wie es nun vor der Gesandtschaft mit Vorbehalt der Ratifikation der Stände angenommen wird, lautet wie folgt:

1.^{tens} Die Schweizerische Tagsatzung erklärt des Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in Ihrem Grenz Umfang.

2.^{tens} Mit Ende des Monat Augst, soll die Central-Administration aufgelöst seyn, die von den Cantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, wesswegen auch den betreffenden Cantonen, die Originaltraktate wieder zurückgegeben, das übrige Archiv der Central Post Verwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden soll, und da die Central Administration Ihre Rechnungen mit dem 4.ten Julii abschloss, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an, den betreffenden Cantonen Rechnung gehalten werden.

3.^{tens} Um den Übergang von der Central- zur Cantonal Verwaltung zu erleichtern und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird denen Cantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St.Gallen die Verwaltung des Postwesens sowohl der Briefe als der Messagerie und allem dem was hierauf Bezug hat, in Ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, dass jeder integrierende Canton dieses Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von denen Mitintegrierenden Cantonen zu trennen, und das Recht selber auszuüben befügt ist, insofern Sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, dass durch diese Trennung weder an den Post Routen noch Taxen irgend etwas zum Nachtheil der anderen Cantone verändert werde.

4.^{tens} Die Post Arrondissements sind daher befugt, mit denen angränzenden fremden Staaten sowohl als mit denen einheimischen Cantonen bestehende Traktate und Verkommnisse fortdauern zulassen, oder nöthigen Falls wieder zu erneüern, jedoch dass Sie keinem Canton nachtheilig seyen, zu welchem End Sie der Tagsatzung vorgelegt werden. Auch mögen Sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billichkeit und der vormals bestandenen Verhältnissen freundschaftlich auseinander sezen.

5.^{tens} Zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden gleichförmigen Post Tarifs für die ganze Schweiz soll von denen neu aufzustellenden Post

Verwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächst künftigen Tagsatzung eingereicht werden.

6.^{tens} Oberkeitliche Officielle Briefen sollen durchaus frey seyn. Von Post und Messagerie sollen keine Weggelder bezahlt werden.

7.^{tens} Die Cantone garantieren sich wechselseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

8.^{tens} Sie leisten den Courieren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäthen zu lassen.

9.^{tens} Alle Post Bureaux sind für den Werth des ihnen anvertrauten verantwortlich unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt.

10.^{tens} Bey Beschwerden über die Post, soll in jedem Kanton den Fremden wie den Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und Summarisch Recht gehalten werden.

11.^{tens} Der Saldo der mit dem 4.ten Julii gestellten Rechnung der Central Post Verwaltung nebst den mit gleichem dato verfallenen Ihr zugehörenden Restanzen sollen nach Abzug der Kösten des Contra-Post-Büreau bis zu dessen Auflösung dem Landammann übergeben werden.

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]

3. Postpachtvertrag von 1820

*Wir Schultheiss Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern
thund kund hiermit:*

Demnach von Seite der Herren Postbesteher Fischer

Uns geziemend vorgestellt worden, dass die am 25.ten Jenner 1804 mit der damaligen Regierung abgeschlossene Hinleihung der Posten mit dem 1.ten August künftigen Jahres zu Ende gehe; mit beygefügtem Ansuchen, dass Wir ihnen die Besorgung Unserer Posten noch ferner verpachten möchten; Als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Finanz Rahts, denen sich dafür angemeldten Herren Fischer in ihrem Begehr entsprochen: Wie Wir dann innfolge dessen für zwölf Jahre, als nemlich vom 1.ten August 1820 bis den 1.ten August 1832 den hienach genannten bey Entritt der neuen Pacht majorennen Herren Fischer;

als: [es folgen die Namen der 19 Pächter]

Unsere Postferme, Post und Bothenwesen, so weit Unser daherges Recht in dem gegenwärtigen Canton Bern sich erstreckt, mit allen seinen Dependenzen und Anhängen, insonderheit aber der Brief-Post oder Verschaffung der im Land fallenden und ein- und ausgehenden einheimischen und fremden Briefe und Geld-Groups, denne die Messagerie oder Fuhr der Personen und schweren Sachen, inso weit sie nach bisheriger Uebung zum Postwesen gehören, hiermit förmlich hinleihen, also dass solches Alles ihnen den Bestehern allein, für die Zeit ihrer Pacht, in Unserm Namen zustehe, ohne dass jemand, wer der auch seye, ihnen hierinn den wenigsten Eingriff thun soll. Un zwar unter folgenden

Bedingnissen:

1. Soll diese Postferme und Hinleihung, wie oben angezeigt ist, nach Auslauf des gegenwärtigen mit dem ersten Tag August des jahres Eintausend Achthundert und Zwanzig zu Ende gehenden Post Traktats zwölf Jahre lang währen, ihren Anfang dann von da an nehmen, und somit ihre Endschaft auf den ersten Tag August des Jahres Eintausend Achthundert Zwey und Dreyssig erreichen.
2. Sollen hingegen die Bestehere für diese Hinleihung zu Unsern Handen alljährlich, sowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten zu bezahlen und auszurichten schuldig seyn, die Summe der Fünf und Sechszig Tausend Schweizer Franken, und soll jede jährliche Bezahlung quartalsweise geschehen, also dass jedes Quartal, längstens innert Monatsfrist nach seinem Auslauf ohne Verzögerung Unserm Finanz Rath oder dessen Cassierer zu Handen Unsers Standes, in gutem baarem Gelde und in denen Geldsorten, wie solche von Uns gewürdiget sind,

und noch gewürdiget werden möchten, geflissentlich ausgerichtet, und um einiche Nachlassung aus was Grund und Vorwand es immer seyn möchte, nicht angehalten werden soll; Jedoch Pest und Landesverderbliche Kriege um Innern der Eidgenossenschaft ausgenommen und vorbehalten.

3. Es sollen die Postbestehre verpflichtet seyn, alle Briefe, Schrifte, geschriebene oder gedrukte Mandate und Paquets, namentlich auch das von Oberkeits wegen versendende Stempelpapier, für dessen Werth sie verantwortlich sind, so wie überhaupt alles dasjenige, was wegen Obrigkeitlichen Geschäften in Unserm Lande oder übriger gesammt löbl. Eidgenossenschaft hin- und her versendet – oder von daher einlangen wird, mit alleiniger Ausnahme der Obrigkeitlichen Gelder, franko zu spedieren und überliefern, es sey an Uns, wie auch an wirklich verordnete oder noch zu verordnende Obrigkeitliche Tribunalien, Kammern, Commissionen, Verwaltungen, derselben Presidenten und Büreaux, oder von denselben an jemand, wer es auch seye, von Amts wegen adressirt; mithin von nun an daher weder wenig noch viel, unter welchem Namen es immer seyn mag, gefordert, noch Uns niemals nichts angerechnet werden soll.

Es wird auch auf den Fall einer Eidgenössischen Truppen Aufstellung, die gutfindende Verfügung Unseres Kleine Raths über postfreye Correspondenz des Militairs, vorbehalten.

4. Eben so soll die Obrigkeitliche so wie die Correspondenz der Gemeinds-Behörden in Armensachen taxfrey hin und her versendet werden, in so ferne durch die Unterschrift des betreffenden Beamten oder Pfarrers auf der Adresse bezeugt wird, dass der aufgegebene Brief welcher, wenn er nicht mit Valor beschwert ist, unversiegelt aufgegeben werden soll, blos Armensache betrefse. Von denen für Arme bestimmten Geldern oder Valoren dann soll, auf gleiche Bescheinigung hin, jeweilen nur die Hälfte des tarifmässigen Porto bezogen werden.

Die gleiche ganz oder zum Theil taxfreye Spedition in Armensachen soll auch gegen diejenigen Löbl. Mit Stände und hinter ihnen befindliche Partikularen in dem Masse statt finden, wie sie von diesen Ständen gegen den hiesigen beobachtet werden wird; wobey Unsern Post Bestehern überlassen wird, mit den aussern Post-Verwaltungen zu Vermeidung von Misbraüchen, dissorts die angemesenen Vorsichts Maasregeln zu verabreden.

5. Die Postbesteher sind schuldig, für alle Spedierende Waaren und Gold und Silber bey Unsern Zollstätten, und zwar ohne dass von daher den Partikularen ein mehrers als was der Posttarif ihnen für ihre Fuhr mitgiebt, gefordert werden, die Zollgebühren, gleich andern Speditoren, richtig abzuführen und zu bezahlen; auch sich jeweilen denjenigen, so Wir oder Unser Finanz Rath zu richtiger Einnahme der Zollgebühren etc. vorkehren werden, geflossen zu unterziehen.

6. Und wie bey dieser Hinleihung Wir aus erheblichen Gründen Uns entschlossen und geordnet, dass keine Fremde, mithin niemand so nicht aus der Zahl Unserer Cantons Angehörigen ist, an Unserer Postferme weder direkte noch indirekte einichen Antheil haben sollen, und Uns auch daran gelegen, vor und bey der Verleihung alle Interessirte dieser Ferme zu wissen und zu kennen, und auch nicht gestatten wollen, dass jemand anders als die bey der Hinleihung sich angemeldete und von Uns angenommene Bestehere einer Ferme, während derselben ganzen Dauer, einichen Antheil oder Interesse daran haben oder nehmen können, so sollen sich obvernamsete Bestehere, und zwar Einer um und für den Andern, eidlich verpflichten, und erklären, all ob Ausgesetztem Folg und Gehorsam zu leisten, und getreülich nachzuleben, wie auch, dass sie von keinen aussern Herren oder Post Aemtern weder Versprechung noch Schadloshaltung haben noch annehmen werden.

7. Es sollen zu Stadt und Land sämmtliche Commisen und Bediente zu Erfüllung ihrer Pflichten und zwar die von allhiesigem Haupt Bureau von unserer verordneten Post Commission, die von denen aussern Büreaux aber von unsren Amtsleuten des Orts beeydiget werden.

Und damit diese die allgemeine Sicherheit zum Zwek habende Beeydigung niemals verabsäumt oder unterlassen werde, so sollen Unsere Post Bestehere also gleich bey Annehmung neuer Commisen und Bedienten, sowohl für die Hauptstadt als das Land, Unserer Post Commission davon Kenntnis geben, damit dieselbe zu deren Beeydigung die erforderliche Anstalt unverzüglich vorkehren könne.

8. Ferner ist Unser Wille, dass gesammtes Postwesen der Inspektion und Direktion Unsers Finanz Raths und Unserer Post Commission unterworfen seyn solle, also dass dieselben auf die etwa unterlaufenden Irregularitäten gehörige Acht haben werden.

9. Damit Wir die Ertragenheit des Postwesens immer wissen mögen, so sollen die Postbestehere ihre Bücher also führen, dass man klar und deutlich darinn sehen könne, was an Port und Fuhrlohn den Posten eingehe, über die sämmtlichen wegen den Postsachen vorhandenen Rechnungen sollen sie ein Hauptbuch führen, welches die sämmtlichen Einkünfte und Ausgaben des Postwesens ohne Ausnahme enthalten und quartaliter saldiert werden soll, damit gutfindenden Falls, zu Ende jeden Jahres über den Ertrag jeden Jahrgangs eine General-Rechnung gezogen werden könne.

Bey ihren Eyden sollen die Postbestehere verpflichtet seyn, alle Einkünfte des Postwesens, von welcher Art sei immer seyn mögen, auf ihre Bücher tragen zu lassen, welche aber keine Partikular- sondern nur solche Sachen enthalten sollen, die zu dem Postwesen dienen; Alle drey Jahre soll über den jährlichen Abtrag des Postwesens während diesem Zeitraum durch Veranstaltung der Post

Commission eine getreüe Rechnung gezogen und Unserm Finanz Rath übergeben werden.

Zu dem Ende sollen Unsere Postbestehere schuldig seyn, alle Rechnungen der innern Büreaux und alle Abrechnungen mit aussern Post Aemtern, durch welche der Bernersche Portlohn bezogen und verrechnet wird, so wie auch alle Fakturen und Schriften, so zu deren Verification nöthig sind, die Post Commission vorzulegen, welche keine Kosten auf die Rechnung bringen soll, als solche die wirklich auf den Büchern stehen.

Auch soll Unser Finanz Rath so wie Unsere Post Commission befügt seyn, wann sie es nöthig erachten wird, die Bücher zu ihrer Einsicht auf das Rathaus tragen zu lassen.

Des gleichen sollen dieselben das Recht haben, nach Belieben, sowohl von Unsern Postbestehern selbsten, als von ihren Commisen und Bedienten die ihnen nöthig scheinenden Berichte über das Postwesen und Rechnungen einzuziehen, welche man ihnen in guten Treüen ertheilen, und auf Verlangen eydlich bekräftigen soll.

10. Es ist auch Unser ernstlicher Wille, dass weder die Postbestehere noch ihre Untergebene, es sey mittelbar oder unmittelbar, durch sich selbst oder andere, einige Briefe oder Päke (ausser denen so an sie adressiert) von wannen sie immer kommen, oder an wen sie immer adressiert seyn möchten, zu öffnen nicht befügt seyn sollen, sondern sobald ihnen, den Post Commisen, etwas Verdächtiges vorkäme, sollen sie solches alsbald den Postbestehern anzeigen, welche es der verordneten Post Commission hinterbringen, diese dann, wenn sie es der Wichtigkeit finden würden, Unserm Geheimen Rath vortragen wird, um hierinn fürsichtig und nach Bewandtnis der Sachen zu handeln.

11. Es sollen auch die Postbestehere nach dem von Uns festgesetzten Tarif und Post Reglement sich durchaus und pünktlich verhalten. Sollten Wir in Zukunft gut finden, den Tarif zu erhöhen, so behalten Wir auf den Fall hin Uns vor, dass dennzumal der Fermezins auch erhöhet werde.

12. Da jedennoch nicht seyn soll, dass die dissmaligen Postbestehere Unsere Ferme als ein beständiges Lehen besizen, als wollen Wir, auf den Fall Wir gutfinden würden, das Post Regale, wie vorhin geschehen, durch eine besondere Direktion oder auf eine andere Weise verwalten zu lassen, vorbehalten haben, dass benannte Postbestehere verbunden seyn sollen, nach Verfluss der bestimmten Bestehungs Jahren ihre Traktaten, so sie mit denen Ständen über deren Territorium der Ritt genommen werden muss, errichtet, so viel an ihnen, Uns oder denen Postbestehern (so sie in künftigen Zeiten diese Postferme von Uns empfahen möchten) zu übergeben; da dennzumal, wenn der Fall sich zutragen würde, Wir darüber erkennen werden, was billig und recht seyn mag.

13. Bey Errichtung der Conventionen und Traktaten mit den Eidgenössischen und angränzenden äussern Regierungen und Post Aemtern, sollen die Postbestehere insbesonders behutsam und sorgfältig vermeiden, dass danahen Unserm Post Regale kein Eingriff noch Abbruch und Unsern Angehörigen kein Unbill zuwachse, und damit einer Vorsorg, an deren Uns so vieles gelegen, desto besser nachgelebt werde, sollen sie verpflichtet seyn, alle obgemeldte Traktaten und Conventionen der Post Commission vorzulegen.

14. Es sollen auch die Postbestehere den Courriers keine andere als die vorgeschriebene Route bezeichnen, noch in Postsachen überhaupt eine ander Einrichtung treffen, sie haben denn vorher der Post Commission davon die Anzeige gethan, und ihre Einwilligung erhalten.

Und wie nun Anfangss vernamsete Postbestehere ihres Theils allen denjenigen Punkten und Artikeln, so ihnen zu erstatten obliegen, nach dem von ihnen abgeschworenen Eid zu Gott, welchen sie jeweilen bey Erneuerung einer Ferme insgesamt vor dem Finanz Rath praestieren sollen, in Treüe ein völliges Genügen zu leisten, pflichtig seyn sollen, also werden Wir auch Unsers Theil dieselbigen bey dem ganzen Innhalt dieser Hinleihung kräftig handhaben, schützen und schirmen, also dass ihnen in dieser Postferme und allen ihren Dependenz von niemanden einiger Eintrag gestattet, sondern sie des völligen Genusses theilhaft gemacht werden sollen.

Sollten denn sie, die Postbestehere, seiner Zeit für eine neue Empfahrung der Postferme sich wieder anmelden wollen, so wird ihnen zu dem End Zeit bestimmt, zwey Jahre vor Auslauf der Admodiation.

In Kraft dessen ist gegenwärtiger Postferme-Traktat mit der Unterschrift Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts, so wie auch Unsers geliebten Staatsscheibers versehen und mit Unserm Standes Sigel verwahrt worden; in Bern, den 21.ten April 1820

Der Amtsschultheiss
der Stadt und Republik Bern

Friedrich von Mülinen

Der Staatsschreiber
Gruber

[StAB FA v. Fischer I A 33]

4. Urteil des Amtsgerichts von Bern

(Prozess der Postbesteher Fischer gegen den Staat Bern 1838)

1. Verzeichnis der Schriften,
welche infolge Aktenbeschluss vom 15. August 1838 in Sachen der *Postbesteher Fischer*, von Bern, Kläger, und dem Finanz-Departement der Republik Bern, Namens des Staats, Antworter, zu den Akten gehören.

Datum	Nr.	
1. 9.1835	1	Klage
18.11.1835	2	Protokolls-Auszug
19. 2.1835	3	Vollmacht
5. 2.1835	4	dito
.....	5	Vollmacht von verschiedenen Data
8.11.1834	6	Vollmacht
29. 1.1834	7	dito
6. 3.1835	8	dito
6. 3.1835	9	dito
6. 2.1836	10	Abschrift Anwort
17. 2.1836	11	Protokolls-Auszug
8.10.1836	12	Replik
9.11.1836	13	Protokolls-Auszug
16. 8.1837	14	Abschrift Duplik
4. 7.1838	15	Protokolls-Auszug
30. 7.1838	16	Diktatur
15. 8.1838	17	Protokolls-Auszug

ferner ein Beilagenband betitelt: «Beilagenband Nr. 1 zu den Prozessakten der Herren Fischer, gew. Postbesteher, gegen den Staat», enthaltend die Beilagen der Klage von 158 Seiten

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 2 und 259 Seiten haltend mit Urtheilen des tit. Schultheissen-Gerichts vom 4. Merz 1807 und des tit. Obersten Appellations-Gerichts des Cantons Bern vom 14. Mai 1807.

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 3, 86 Seiten haltend

ein Beilagenband bezeichnet mit Nr. 4, enthaltend Verhandlungen über das Postwesen und im Ganzen 224 Seiten haltend

diese letzten drei Beilagenbände sind in der Replik aufgeführt und mit derselben eingereicht worden.

Es sind ferner in dem gegnerschen Doppel Aktenheft noch enthalten u. dazu gehörend:

2 Beilagenbände von 117 Seiten und von 218 bis 541 Seiten

Postmanual angefangen den 21. Jenner 1811 endet den 25. Juni 1822 hältet
526 Seiten

Manual der Post-Commission fangt an den 8. Juli 1822 u. geführt bis
10. August 1831

Verfasst in Bern den 30. August 1838

Besiegelt der Ger. Präsident:

Balsiger

Der Amtsgerichtsschreiber:

Christeller, Noth.

Das Amtsgericht von Bern, vor welchem in seiner Freitags den 26. Oktober 1838 im Amthause zu Bern gehaltenen ordentlichen Sitzung, – wobei zu Gericht gesessen als Präsident Herr Johann Balsiger, Gerichtspräsident, und als Beisitzer die Herren Amtsrichter Albrecht Friedrich Tscharner, Johann Zoss, Julius Stek und für den bei dieser Sache ausgetretenen Herrn Amtsrichter Zeerleder, Herr Amtsgerichtssuppleant Blank –, erschienen:

für die gewesenen *Postbesteher* Herren Fischer von Bern, Kläger,
als welche in der Klage aufgeführt sind:

1. die Erbschaft des Herrn Carl Fischer sel. vom Eichberg, gewesenen Obersten und alt-Landvogt von Iferten,
2. die Erbschaft des Herrn Emanuel Rudolph Friedrich Fischer sel. gewesenen Mitglieds des Kleinen Raths und Oberamtmanns von Nidau,
3. die Erbschaft des Herrn Friedrich Fischer, von Mür, Naters,
4. die Erbschaft des Herrn Emanuel Abraham Rudolph Fischer sel. gewesenen Obristlieutenants,
5. die Erbschaft des Herrn Carl Victor Fischer, gewesenen Obrists in gross-britannische Diensten,
6. Herr Albrecht Fischer, gewesener Oberamtmann zu Burgdorf,
7. Herr Ludwig Fischer, allié Zeerleder,
8. die Erbschaft des Herrn Ludwig Friedrich Fischer, von Bellerive,
9. Herr Carl Fischer, von Reichenbach,
10. Herr Carl Fischer, von Monrepos,
11. Herr Carl Fischer von Oberhofen, gewesener Oberamtmann von Signau,

12. die Erbschaft des Herrn Friedrich Fischer, von Reichenbach,
13. Herr Emanuel Friedrich Fischer, gewesener Schultheiss,
14. Herr Friedrich Fischer, von Mür, allié von Büren,
15. Herr Ludwig Fischer, allié von Graffenried,
16. Herr Sigmund Fischer, gewesener Oberamtmann, zu Erlach,
17. die Erbschaft des Herrn Franz Fischer, von Oberried,
18. Herr Rudolph Fischer allié von Mülinen,
– und welche in der Klage erklären, für den landesabwesenden Herrn Major
Carl Fischer, vom Eichberg alle Rechte zu verwahren, –

ihr bevollmächtigter Anwalt, Herr Fürsprech Schär, zu Bern

und

für das tit. *Finanz-Departement* der Republik Bern, Namens des *Staates*, sein bevollmächtigter Anwalt Herr Fürsprech Blösch, zu Burgdorf, um den Entscheid zu erhalten über die Frage:

«ob der Staat verfällt werden solle:

den Klägern *entweder* den durch die in den Akten erwähnten Massnahmen gestörten Besitz aller durch den Postfermetraktat ihnen zugesicherter Rechte unter Ersatz eines jeden durch diese Störung ihnen zugefügten Schadens auf richterliche Bestimmung hin faktisch wieder einzuräumen, *oder* sie für eine Aufhebung des Postfermetraktats von der vertragsmässigen Endzeit desselben in allen Theilen, mithin sowohl für das lucrum cessans als für das damnun emergens, ebenfalls auf richterliche Bestimmung hin vollständig zu entschädigen, – alles unter Kostensfolge, – oder nicht;»

hat aus den in Cirkulation gewesenen Akten, und den ihm gemachten Berichterstattungen, nachdem die Anwälte der Parteien die in den Akten gemachten Schlüsse mündlich wiederholt hatten,

gefunden:

1. die bernischen Posten wurden seit ihrer Gründung als ein ausschliessliches Recht des Staates behandelt, dessen Ausübung dem Herrn Beat Fischer von Bern und dessen Nachkommen jeweilen verliehen wurde. Der letzte Vertrag, nach welchem sie den Postbestand ausgeübt haben, lief vom 1. August 1820 bis 1. August 1832.
2. Nach demselben übten die Herren Fischer das Postwesen im Namen des Staates aus (Eingang des Postfermetraktats), es musste dasselbe nach einem vom Staat gegebenen Reglement und Tarif verwaltet werden (Art. 11. des Traktats), es war dasselbe der Inspektion und Direktion des Finanzraths und der Postcommission unterworfen (Art. 8 des Traktats); die Postbesteher sollten pflichtig sein,

dem Finanzrath einen Eid zu leisten, dass sie dem Inhalt des Traktats ein völliges Genüge leisten würden (Art. 14); diesen Eid sollten sie auch bei jeder Erneuerung des Traktats prästiren (Art. 14). In der dem Traktat angehängten Eidesformel wird denn auch namlich versprochen: dass die Postbesteher der obrigkeitlichen Postcommission gehorsam und gewärtig sein wollten. Ferner wird darin ausdrücklich und besonders die gewissenhafte Erfüllung mehrerer wichtiger Pflichten versprochen, die der Staat in Betreff des Postwesens gegen das Publikum hat, und dann noch im Allgemeinen gelobt, dem Postreglement und Tarif in allen Stücken getreulich Folge zu leisten und geflissen nachzugeben.

3. In der Sitzung des Grossen Rethes der Stadt und Republik Bern vom 13. Jänner 1831 wurde beschlossen:

«die Regierung erklärt: ihre ganze bisherige Staatsverwaltung sei auf das Vertrauen des Volkes gegründet gewesen. Da sie aber sehe, dass sie es verloren haben, so könne sie die ihr obliegenden Pflichten ferner nicht erfüllen, sondern wolle bloss zu *Verhinderung von Unordnung* noch so lange an ihrer Stelle bleiben, bis eine durch den vom Volk zu erwählenden Verfassungsrath festzusetzende Verfassung in Kraft treten werde.» Dieser Beschluss solle durch eine Proklamation bekanntgemacht werden, zu welcher die Standescommission am folgenden Tag einen Entwurf vorlegen solle.

Die hierauf erlassene Proklamation enthält denn folgende Stellen: «Wir erklären, das Wir zu *Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsgangs* nur bis dahin die Staatsverwaltung an allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamte fortführen, bis wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituit sein wird.»

4. In der Sitzung des gleichen Grossen Raths vom 17. Januar 1831 wurde beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag für die Posten vom 31. Juli 1832 hinweg auf 4 Jahre zu verlängern.

5. Die Postbesteher stellten demselben auf sein Begehrn schriftlich eine einfache Erklärung der Annahme der Verlängerung des Vertrages aus, welche vom 20. März 1821 datirt.

6. Die Proklamation vom 20. Weinmonat 1831, welche die vormalige Regierung bei ihrem Abtreten erliess, enthält die Stelle: «Euch Beamten und Dienern des Staates in allen Stellen, welche unter höchst schwierigen Verhältnissen in wichtiger Pflicht zu Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit treu beharrtet, geben wir anmit zum letztenmal das obrigkeitliche Wohlgefallen und unsren bestgemeinten Dank zu vernehmen. *Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer ferneren Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden.* Und auch Ihr Angehörige des Cantons seid hiermit *des Eides entlassen*, den Ihr alle, sei es bei den allgemeinen Huldigungen, sei es bei besonderen Gelegenheiten uns geleistet . . .»

7. Unterm 22. März [korrigiert auf: Mai, d.V.] 1832 erliess der tit. Regierungsrat an die Tit. Postbesteher ein Schreiben, worin er denselben in Berufung darauf: dass dieselben nach dem Postbestand-Vertrag vom 21. April 1820 (so wie ihre Angestellten) beeidigt sein sollten, dass sie aber am 20. Oktober 1831 von der damals abtretenden Regierung ihres Eides entbunden worden, – anzeigt, dass sie durch das Finanzdepartement wieder vereidigt werden würden, nach einer zugleich mitfolgenden Eidesformel.

Die Eidesformel beginnt: «Es schwören die Herren Postbesteher, der Republik und ihrer verfassungsmässigen Regierung Treu und Wahrheit zu leisten, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre Gesetze treu zu beobachten, allen in Postangelegenheiten ihren ertheilten oder noch zu ertheilenden Befehlen des Regierungsraths und des Finanzdepartements pünktlich nachzukommen . . .»

Es folgen dann mehrere spezielle das Postwesen betreffende Bestimmungen, und dann als Schluss:

«Endlich dann im Allgemeinen alles dasjenige zu leisten, was in Postangelegenheiten von getreuen und dem Staate ergebenen Bestehern und Angehörigen der Republik verlangt oder erwartet werden darf.»

Die Anno 1821 von den Postbestehern beschworene Eidesformel weicht hievon in Manchem ab. Sie beginnt:

«Schwören selbige als Besteher des ihnen hochobrigkeitlich anvertrauten Post- und Botenwesens MnGHhr. Treu und Wahrheit zu leisten, dero Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden und der obrigkeitlichen Postkommission gehorsam und gewärtig zu sein . . .»

Der Schluss, nachdem in der Formel einige spezielle Punkte ausgedrückt sind, heisst dann:

«Und endlich diessorts alles das zu leisten, was in dergleichen Verrichtungen von getreuen Burgern gefordert und begehrt werden kann.»

8. Die Postbesteher ertheilten hierauf die Antwort:

Sie glaubten sich ihrer geleisteten Eide nicht entbunden, und seien es auch nicht, Sie sähen aber aus dem Schreiben des Regierungsraths, dass derselbe annehme, ihr Pacht laufe bis 31. Juli 1832 zu Ende, da er ihnen doch bis Ende Juli 1836 verlängert worden sei. Sie müssten daher, ehe sie auf den übrigen Inhalt des Schreibens einträten, um Erläuterung bitten, wie die Sache mit der Dauer der Pacht gemeint sei.

9. Der Regierungsrath rescribirte hierauf:

es handle sich jetzo darum, dass die Postbesteher gemäss dem Ferme-Traktat bis Ende 1831 in Eidespflicht stünden, welchem Gegenstand die Frage über die Gültigkeit der Verlängerung des Vertrages fremd sei. Die Postbesteher erhielten Befehl, am 11. Juni nächstkünftig den Eid zu leisten, ansonst der Bestandvertrag

als durch sie gebrochen angesehen und für die fernere Besorgung der Posten auf angemessene Weise gesorgt werden würde.

10. Die Postbesteher remonstrirten abermals, und zwar dahin:

Ihr Eid sei nicht aufgelöst, sie könnten ohne Schwächung ihres Rechtsverhältnisses von dem Inhalt des Traktats nicht abweichen, auch nicht einen Akt begehen, der als Anzeige einer Erneuerung desselben auf eine Dauer von circa 6 Wochen interpretirt werden könnte; sie wollten es auf ein richterliches Urtheil ankommen lassen, ob ihre Ansichten richtig oder irrig seien. Kurz darauf schlugen sie in einer Kundmachung an den Regierungsrath in Beziehung auf das an sie gestellte Begehren der Eidesleistung noch Richter und Recht dar.

11. Der Regierungsrath wiess allsogleich das Finanzdepartement an, vom gleichen Tag an die wachsamste Aufsicht über die Postverwaltung zu nehmen und nach Bedürfnis Commissarien für Oberaufsicht oder Direktion der Posten zu ernennen, so wie allsogleich einen Vortrag über künftige Verwaltung der Posten einzureichen. Der Grosse Rath erkannte dann unterm 25. Juni 1832: es solle der bestehende Postvertrag mit den Herren Fischer mit 1. August gleichen Jahres sein Ende erreichen, und zwar in Berufung auf den doppelten Grund, 1. auf die Verweigerung des Eides abseite der Besteher, die durch die Abdikationsproklamation der vorigen Regierung desselben entbunden worden, und 2. darauf, dass die im Januar 1831 erkannte Veränderung des Traktates für die neue Regierung unverbindlich sei.

12. Die Herren Fischer schlugen hierauf nochmals Richter und Recht dar, namentlich auch gegen jede Verdrängung aus dem Pacht ohne Anheischigmachung zu Ersatz des erwachsenden Schadens und Nachtheils.

13. Die Regierung verfügte die Vollziehung des Grossrathsbeschlusses mit der Erklärung gegen die Herren Fischer: Es sollten dadurch die beglaubten Rechte der Postbesteher in nichts verändert werden.

14. Aus diesen Verhältnissen leiten die Herren Fischer ihren in der oben angegebenen Rechtsfrage enthaltenen alternativen Klagschluss ab, den sie im Wesentlichen also zu begründen suchen:

Ihr Verhältnis als Postbesteher zu der Regierung sei ein reines Pachtverhältnis gewesen. Sie hätten allerdings dem Verpächter bei jeder Pachterneuerung einen promisorischen Eid zu leisten, dieser gelte aber für die ganze Pachtzeit, und es komme auf einen Personenwechsel auf der einen oder andern Seite nicht an.

Bei dieser Natur ihres Eides und ihres Verhältnisses zur Regierung seien sie durch die Abdikation der vorigen Regierung desselben nicht entbunden worden; sie hätten sich dessen auch nicht als entbunden betrachtet, sondern vielmehr erklärt, dass sie sich noch für eidlich verbunden hielten wie früher. Die

Regierung habe diess auch dadurch anerkannt, dass sie mehrere Quartal lang den Pachtzins gezogen, aber keinen neuen Eid gefordert habe. Die Verlängerung ihres Bestandvertrages im Januar 1831 sei für die gegenwärtige Regierung rechtsbeständig, und ihr Anno 1820 geleisteter Eid sei auf diese Zeit ebenfalls erstreckt. Auch bemerken sie, dass die Eidesformel wesentlich verändert und in einen Huldigungseid verwandelt worden sei. Sie rechtfertigen denn auch ihre Schadensforderung dem Umfang nach, indem die Antwort darin eine Überklägd findet.

15. Die Antwort widerspricht das Recht der Kläger zu der für Herrn Major Fischer vom Eichberg gemachten Verwahrung, verzichtet aber auf die Einrede mehrerer Streitgenossen. Dann stellt sie auf, die Herren Fischer seien als Postbesteher Beamte des Staates gewesen (wofür sie namentlich noch anführt, dass sie den Titel Postverwaltung geführt, einer besonderen Commission untergeben, im Regimentsbüchlein aufgeführt gewesen . . .), was aber aus dem Fermetraktat und vielen in der Antwort aufgezählten Umständen, die das Verhältnis der Postbesteher zur Regierung in seiner Gestalt, wie sie bestanden habe, zu erkennen gäben, auch aus allgemeinen Grundsätzen hervorgehe. Demnach seien dieselben ihres Eides entbunden gewesen. (Sie wären dies aber nach dem Inhalt der Abdikationsakte auch dann, wenn sie keine Beamte des Staates gewesen wären). Nach dem Fermetraktat sollten sie nun während der ganzen Dauer des Bestandes vereidigt sein, hätten also kein Recht gehabt, zu verweigern, wieder in Eidespflicht zu treten. Die Erklärung, sich als beeidigt zu betrachten, sei dem Eid nicht gleich, da namentlich die Strafe des Meineids für solchen Fall nicht anwendbar sei, und darum ein Hauptgewicht, warum der Eid Garantie gebe, wegfalle. Dass ihre Beeidigung Aufschub erlitten, lasse sich nicht als Verzicht auf das Recht, den Eid von ihnen zu fordern, auslegen, umso mehr, da ihn die Regierung zufolg ihrer Pflicht gegen das Publikum fordern *müsste*, und ihre auf Pflichten nicht verzichten könne. Die Verlängerung des Vertrags sei ungültig, weil allerdings die vormalige Regierung durch ihre Proklamation vom 13. Januar 1831 alle weiteren Befugnisse, als zu solchen Massregeln, welche für Erhaltung der Ordnung bis zum Eintritt einer neuen Regierung notwendig gewesen seien, niedergelegt habe, und weil die Erneuerung des Postbestandes zu Verhinderung von Unordnung durchaus nicht notwendig gewesen.

Ausserdem wird behauptet, die Herren Fischer seien im Fall einer Überklägd, indem ihnen weder nach dem neuen Civilrecht ein Schadensersatz in dem Umfang gebühre, in welchem er begehrt worden.

In Betrachtung:

1. dass das Postwesen nach den heutigen europäischen Staatenverhältnissen ein Zweig des Staatswohlfahrtswesens ist, und daher seine gehörige Besorgung eine Pflicht des Staates, welche die Bürger von ihm als Staat fordern können.

2. dass somit der Staat solchen, die seine Besorgung gegen Genuss des Ertrages und einen noch weiter in Rücksicht auf denselben zu entrichtenden Pachtzins übernehmen, die Ausübung seiner dahерigen Pflichten übertragen muss, – diese also für ihn die Ausübung seiner Obliegenheiten gegen die Staatsbürger übernehmen, er sich ihrer also bedient, um seine Obliegenheiten zu verrichten, mithin als seiner Diener und Beamten, –

in Betrachtung:

3. dass im Postfermetraktat von 1820 den Bestehern die Erfüllung aller Pflichten, die der Staat gegen das Publikum hat, wenn das Postwesen als ein Zweig des Staatswohlfahrtswesens betrachtet wird, aufgebunden wird, – (sie werden nemlich den mit Rücksicht auf die Pflichten des Staates gegen das Publikum erlassenen Postreglementen und Tarifen, der Inspektion und Direktion des Staates, unterworfen und in der angehängten Eidesformel versprechen sie noch der Postkommission gehorsam und gewärtig zu sein. –

4. dass also im Postfermetraktat die allgemeinen Grundsätze über das Postwesen als Staatsanstalt festgehalten und bestätigt sind, – diesem nach denn die Herren Fischer *Beamte des Staates waren, welche ihr Amt wegen seiner Nutzbarkeit gegen einen besonderen Pachtzins auf festgesetzte Ziele erwarben;*

5. dass demnach die Herren Fischer durch die Proklamation vom 13. Januar 1831 *gleich andern Beamten* ihres Eides entbunden worden waren, (was sie nach der gleichen Proklamation durch die Worte: «auch ihr Angehörige des Cantons seid hiermit des Eides entlassen, den ihr alle, sei es bei den allgemeinen Huldigungen, sei es bei besonderen Gelegenheiten uns geleistet» auch dann gewesen wären, wenn sie nicht als Beamte hätten betrachtet werden müssen).

in Betrachtung:

6. dass die Herren Fischer nach ihrem Vertrag die ganze Zeit seiner Dauer über in Eidespflicht stehen sollten,

7. dass der Staat die Pflicht hatte, sie in Eidespflicht zu nehmen,

8. dass desswegen aus seiner Unterlassung, den Eid früher zu fordern, in rechtlicher Hinsicht gar nichts gefolgert werden kann,

9. dass die Herren Fischer den Eid, den sie nach dem Vertrag schuldig waren, und den der Staat von ihnen fordern musste, verweigert haben, und

10. ihrer Erklärung, dass sie sich als beeidigt betrachteten, den Eid nicht ersezt, weil sie weder den gleichen moralischen noch rechtlichen Zwang giebt,

11. dahin auch der Eid nicht bloss wegen Abänderung der Formel, sondern überhaupt verweigert worden,

12. übrigens aber die Abänderung der Formel nicht nur durch die veränderten Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, sondern auch keine bestimmte Formel im Vertrag selbst festgesetzt ist,

in Betrachtung endlich:

13. dass der abgetretene Grosse Rath zur Zeit der Pachtverlängerung nur zu solchen Handlungen noch Competenz hatte, die zu Verhinderung von Unordnung und des geregelten Geschäftsgangs wegen erforderlich waren, bis eine neue Verfassung hergestellt und eingeführt sei,

14. dass aber zu diesen Zwecken nicht erforderlich war, schon im Januar 1831 zu sorgen, dass das Postwesen, welches noch bis Ende Juli 1832 also noch für mehr als $1\frac{1}{2}$ Jahr bestellt war, für noch weitere 4 Jahre ebenfalls bestellt wäre, vielmehr noch lange hätte zugewartet werden müssen, bis sich die Sache erst dahin gestaltet haben würde, dass die Erhaltung des geregelten Geschäftsgangs und die Verhinderung von Unordnung in diesem Zweig Vorkehren erfordert hätte, –

hat das Gericht erkannt:

die Herren Fischer sollen mit ihrem Klagschluss abgewiesen sein, unter Kostensfolge.

Dieses Urtheil wurde beiden Parteien also gleich eröffnet. Urkundlich also ausgefertigt und vorschriftgemäß unterschreiben und besiegelt.

Der Gerichtspräsident:

G. Balsiger

Der Gerichtsschreiber:

Christeller, Noth.

[Weiterzug des erstinstanzlichen Urteils durch die Postpächter]

Die *Erbschaft* des Herrn *Carl Fischer* von Eichberg, gew. Oberst und alt Landvogt von Ifferten, und *Mithafte*, gewesene *Postbesteher*, haben von dem Urtheile, welches in dem zwischen ihnen und der *Regierung* der Republik *Bern* waltenden Prozesse von dem Amtsgerichte von Bern unterm 26. Oktober 1838 ausgefällt worden, appellirt; und sie laden demnach hiermit, um den oberinstanzlichen Entscheid in diesem Rechtsstreite ergehen zu lassen, die *Regierung* der Republik *Bern* oder das Finanzdepartement dieser Republik, Namens des *Staates*, auf Donstag den eilften April 1839, 8 Uhr Vormittags, vor das Obergericht der Republik Bern, auf dem Rathhause in Bern; und zwar unter Bedrohung mit den gesezlichen Folgen auf den Fall Ausbleibens.

Gegeben, um nach erhaltener richterlicher Bewilligung sowohl dem Regierungsstatthalteramte Bern, zu handen der Regierung, als dem Präsidenten des Finanzdepartements insinuirt zu werden.

Bern, den 4. Jenners 1839.

Namens der Herren Vorlader:
E. Schär, Fürsprech

Bewilligt, der Amtsgerichtspräsident v. Bern:
Balsiger

[StAB FA v. Fischer I A 38]

5. Eid der Herren Post-Bestehern

Schwerend Selbige als Bestehere des Ihnen Hoch Obrigkeitlich anvertrauten Post und Bothenwesens MnGHRn. Treü und Wahrheit zu leisten, dero Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden und der Obrigkeitlichen Post Commission gehorsam und gewärtig zu seyn, und zu veranstalten, dass alles was zu Aeüfnung und Beybehaltung dieses Obrigkeitlichen Regals gedeihlich seyn mag, beobachtet werde.

Wann selbige einiche dem Hohen Stand nachtheilige oder gefährliche Correspondenzen in Erfahrung brächten, oder sonst ihnen davon zu wissen köme, sollen sie solches ungesäumt jeweilen der Post Commission anzeigen, damit von dannen, wo vonnöthen, solches an höhern Ort gebracht werden könnte.

Keine Briefe oder Paquets (aussert denen so an sie adressirt) von wannen sie immer kommen, oder an wen sie immer adressirt seyn möchten, zu eröffnen, noch zu gestatten, dass mit ihrem Vorwissen solches geschehe, sondern im Gegentheil damit in alle Weg getreülich umzugehen.

Deswegen auch die Briefe niemand zu hinterhalten, sondern selbige ohne Versaumniss übergeben zu lassen.

Einiche weder Einheimische noch Ausländische ankommende oder durch Affranchissement abgehende Briefen, mit höherm Porto als der Obrigkeitliche Tarif mitgiebt und sie an ausländische Büreaux vergüten, vorsetzlich nicht zu beladen, sondern demselben nach sich zu verhalten.

Dem diessmaligen Admodiations-Traktat, auch dem Post-Reglement und Tarif in allen Stüken getreülich Folg zu leisten und geflossen nachzuleben.

Und endlichen diessorts alles das zu leisten, was in dergleichen Verrichtungen von getreüen Burgern erforderd und begehrт werden kann.

Ohne alle Gefährd!

[StAB FA v. Fischer I A Nr. 39]

6. Urteil des Schultheissengerichts von Bern

(Prozess gegen den Kanton Aargau 1807)

Das Schultheissengericht von Bern, versammelt auf heute den 4.ten Merz 1807 auf dem Rathause daselbst unter dem Vorsitz des Hochgeehrten Herren, Herr Niklaus Bernhard Hermann, dermaligen Amtsstatthalter von Bern, wobey zugegen waren die hochgeehrten Herren Amtsrichter, Herr Sigmund Albrecht Hartmann, Amts Notarius, Herr Oberst Anton von Graffenried von Interlaken, Herr Philipp Rudolf von Sinner von Clindy, Herr Johannes Schärer und Herr Niklaus Bernhard Morell, urkundet hiermit, dass vor demselben erschienen:

Herr Fürsprech Schnell, Professor der Rechten, Nahmens und als Bevollmächtigter der hiesigen Postbestehere Hhrn. Fischer von Bern, Exzipienten an einem;

dann:

Herr Fürsprech und Professor Kuhn, Nahmens und als Bevollmächtigter des Finanz Raths Loblichen Cantons Aargau, zu Handen seiner hohen Regierung, Inzidentalantworter und Kläger im Hauptgeschäft, am andern Theil;

Um infolg Urkunde vom 3.ten Jenner lezthin über den zwischen diesen Parteyen waltenden Inzidenten erinstanzlich absprechen zu lassen. Nach reifer Erdauerung der vorhandenen Prozessakten, darüber angehörter Verfechtung und Gegenverfechtung hat das Tribunal über die *Rechtsfrage*:

Ob die Hohe Regierung des Cantons Aargau mit ihrer Betreibungs-Aktion so lange abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkannt habe, dass sie in der Rechtspflicht stehe, die Exzipienten wegen der Unterbrechung des Postfermetraktates schad- und klaglos zu stellen oder nicht?

mit mehreren Stimmen befunden:

Vor allem auch müsste man für bekannt annehmen, dass sowohl die Rechte als Verbindlichkeiten des von Seite der Postbestehere Hhr. Fischer mit der ehemaligen Standes Regierung von Bern Anno 1793 auf 15 Jahre geschlossenen Postferme Traktats, auf die seither von dem Canton Bern getrennten Cantone Aargau und Waadt, gleichwie auf den gegenwärtigen Canton Bern übergegangen.

Die Hhr. Postbesteher Fischer schlossen mit der Regierung des ehemaligen die Cantone Waadt und Aargau innbegriffenen Cantons Bern jenen Postfermetraktat, der seiner Natur nach nichts anderes ist, als ein Pachtvertrag. Was also diese Regierung als Vorgängerin sämtlicher drey Cantonsregierungen von Bern, Aargau und Waadt kontrahierte, das muss wohl auch für die Nachfolger der selben nemmlich alle drey Cantone gleich verbindlich seyn.

Dieser Grundsatz, der auf der allgemein angenommenen Unverlezbartheit aller möglichen Bilateralkontrakten beruhet, müsste denn auch wirklich sowohl von der helvetischen Regierung als der seitherigen hohen Schweizerischen Tagsatzung anerkannt worden seyn, so wohl dass weder die einte noch andere dieser Behörden irgend einichen Eingriff in diesen bestehenden Traktat gethan habe. Der Beschluss der hohen Schweizerischen Tagsatzung vom 2.ten August 1803, der das Postwesen kantonalisiert, das heisst, jedem Canton die Verwaltung derselben in seinem Grentz-Umfang überlasst, hebt den mit den Hhr. Fischer bestehenden Pachtcontrakt nicht auf; im Gegentheil giebt diese Hohe Behörde ihre entgegengesetzte Meynung deutlich dadurch zu verstehen, dass Hochdieselbe beschliesst: Es solle den betreffenden Cantonen die Original Traktate wieder zurückgegeben werden.

Es hiesse übrigens in die Einsichten und Gerechtigkeitsliebe einer so hohen Behörde Zweifel setzen, wenn man annemmen wollte, dass diese Behörde einen auf die würdigste und förmlichste Weise geschlossenen Pacht-Vertrag, der unter allen Verhältnissen und politischen Veränderungen dennoch heilig seyn soll, ohne Beyziehung der betreffenden Parthien aufgehoben habe. Dass aber selbst die Hohe Cantons Regierung von Aargau die wirklich noch bestehende Rechtskraft und Gültigkeit des Postfermetraktats anerkenne, das beweist hochdieselbe durch ihre eigenen Betreibungsschritte, indem sie in dem Pfandzedel ihre Anforderung von Franken 13'437 5 (Batzen) als dem Canton Aargau konveniertermassen verhältnismässig zukommender Antheil Post-Pachtzins vom 1.ten July 1803 bis 1.ten Octobris 1804 ganz ausrücklich auf jenen Postfermetraktat stützt. Die Behauptung der hohen Cantonsregierung von Aargau, dass mehrgedachter Postfermetraktat aufgehoben worden, und zwar von höherer Behörde, nemlich der hohen Tagsatzung, falle mithin aus Obangebrachtem dahin, und somit auch die daraus gezogene Folgerung, dass da nicht sie den Traktat aufgehoben sie auch in keiner Entschädispflicht gegen die Hhr. Fischer stehen. Es ist hingegen aus den prozedürlichen Akten und Schreiben ersichtlich, dass sich die Hhr. Fischer angelegentlicht um die Fortdauer des Postfermetraktats mit der hohen Regierung des Cantons Aargau bemüht; dass aber hoch die Letztere die Ihr gethanen Vorschläge nicht annehmlich befunden, sondern die Verwaltung des Postwesens in ihrem Canton über sich genommen und somit den bis auf 1808 stipulierten Postfermetraktat unterbrochen.

Ob nun dene Hhrn. Fischer bey dieser Sachlage wegen Unterbrechung dieses ihres noch nicht ausgelauffenen Pacht Akkords eine Entschädigung gebühre, und wer diese Entschädigung zu leisten habe; darüber druke sich Satzung 1 fol.77 bestimmt aus, deren Dispositiv in casu pünktlich anwendbar sey.

Es könne sich also nur noch fragen: Ob das Begehr der Hhr. Fischer, dass die hohe Cantonsregierung von Aargau die Entschädispflicht anerkenne, ehe sie zu Bezahlung der betriebenen Ansprache angehalten werden könne, begründet sey, oder nicht? Dieses Begehr seye nicht äusserst billich, sondern auch im

Rechten begründet, denn die gedachte Satzung 1 fol. 77 mache es dem Verpächter zum Beding der an die Handnemmung seines Lehens, dass er den Pächter entschädne; die an die Handnemmung des Lehens seye also mit der Entschädigung verbunden, und diese eine condition sine qua non von jener.

Aus allen diesen und mehreren prozedürlichen, nach aller Weitläufigkeit und mit vieler Belehrtheit aus einander gesetzten Gründen, hat das Tribunal mit der Mehrheit der Stimmen erkennt:

Es solle den Herren Fischer ihr Exzeptionsschluss als begründet gerichtlich zugesprochen seyn.

Mit anderer Meynung hingegen fande man zwar den Grundsatz der Entschädigungspflicht von Seite der hohen Cantons Regierung von Aargau an die Hhr. Postbesteher Fischer richtig: wollte aber die schuldige Entschädnis mit der eingeklagten Pachtzins Summe nicht vermengen, zumalen diese Schuld liquid und in quantitate bestimmt, die Entschädnis Forderung der Hhr. Fischer aber nicht liquid und gichtig sey, und die Einforderung erstgedachter liquiden Ansprache nicht verzögert werden solle, bis leztgedachte dato noch nicht gichtige Entschädnis Summe bestimmt seyn werde.

Diesemnach wollte man mit minderer Meinung erkennen: Es sollen die Hhr. Fischer mit ihrem Exzeptionsschluss abgewiesen seyn.

Betreffend die dieses Inzidenten wegen ergangenen Kosten, so hat das Tribunal die untenligende Partey zu derselben Abtrag auf richterliche Ermässigung hin verfällt.

Nach Eröffnung der ergangenen Erkanntnis beschwerte sich Herr Kuhn derselben und begehrte deren Weiterziehung an die HgHhr. des Obersten Appellationsgerichts, mit dem Zusatz, dass ihme die obliegenden Rekurs-Diligenzen erst von Besiglung der Urkunden an gerechnet werden möchten, welcher Rekurs und Termin zu Abtretung desselben dem Herrn Kuhn auch richterlich gestattet ward.

Urkundlich mit des hochgeehrten Herrn Amtsstatthalters Insiegel und des Amtsgerichtsschreibers Unterschrift verwahrt und geben in Bern, unter eingangsgemeltem dato der Passation den 11.ten der Besiglung dann dem 13.ten beides Merz 1807.

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]

7. Urteil des Appellationsgerichts

(Prozess gegen den Kanton Aargau 1807)

Wir Präsident und Mitglieder des Obersten Appellationsgerichts des Cantons Bern thun kund hiermit:

Demnach heute vor uns erschienen: Herr Fürsprecher und Professor Kuhn, namens und als Bevollmächtigter des Tit. Finanz Raths Lobl. Cantons Argau, zu Handen der dortigen Hohen Regierung, Inzidental-Antworter und Rekurrent, an einem

denne

Herr Fürsprech Schnell, Doctor und Professor der Rechte, namens und als Bevollmächtigter der hiesigen Herren Post Besteher der Hhr. Fischer von Bern, Excipienten und Intimaten, am andern Theil;

Um zu wissen:

Ob die Hohe Regierung des Cantons Argau mit ihrer Betreibungsaction so lange abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkennt habe, dass Sie in der Rechtspflicht stehe, die Excipienten wegen der Unterbrechung des Postferme Traktats schad- und klaglos zu stellen, oder nicht?

Worüber das Hoch E.de Schultheissengericht allhier unterm 4.ten Merzens 1807 erstinstanzlich geurteilt hatte, so haben wir nach Erdauerung der Procedur und angehörter Verfechtung und Gegenverfechtung zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye über diese Frage von dem Hoch E.de Schultheissengericht in erster Instanz mit mehreren Stimmen wohl- mit minderen Stimmen aber übel geurteilt – folglich von Seite des Tit. Finanz Raths des Lobl. Cantons Argau übel anher rekuriert worden.

Die unterliegende Parthey in die diesörtigen Prozesskosten, auf Ermässigung hin, verfälltend.

Urkundlich verwahrt 14.ten März 1807

Bern

[StAAG F6 Finanzwesen 1803–1807]